Abschrift

Sächsisches Landesarbeitsgericht

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G 2 0 2 4

Richterlicher Dienst

Fassung ab 1. Juli 2024

I. Besetzung der Kammern, Vertretung

1. Besetzung der Kammern

Kammer	1:	Präsident des Landesarbeitsgerichts Kirst
Kammer	2:	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Müseler
Kammer	3:	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Heuwerth
Kammer	4:	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Atanassov
Kammer	5:	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Houbertz
Kammer	6:	N. N.
Kammer	7:	N. N.
Kammer	8:	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Beumer
Kammer	9:	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Beumer

2. Vertretungs-, Ausschließungs- und Ablehnungsfälle

a) Vertretungsfall

Bei Verhinderung oder Nichtbesetzung ist die Vorsitzende [1] der jeweils nächstfolgenden Kammer Vertreterin. Abweichend hiervon

aa) übernimmt Kammer 1 keine Vertretung

bb) wird Kammer 5 von der Vorsitzenden der jeweils nachfolgenden Kammer im monatlichen Wechsel vertreten, beginnend mit Kammer 3.

b) Ausschließung und Ablehnung der Vorsitzenden

Über ein gegen die Vorsitzende gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer unter Vorsitz der Vorsitzenden der zahlenmäßig vorhergehenden, besetzten Kammer. Bei deren Verhinderung entscheidet die Vorsitzende der dann vorhergehenden, besetzten Kammer usw. Der Kammer 1 geht die Kammer 9 vorher.

Über eine Ablehnung in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer mit den zu dieser Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen. Bei Ablehnung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind die im Zeitpunkt der Anbringung des Gesuchs zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen heranzuziehen. Geht das Gesuch innerhalb von fünf Kalendertagen vor der mündlichen Verhandlung in der Sache ein, werden für die Entscheidung über das Gesuch die zur mündlichen Verhandlung geladenen ehrenamtlichen Richterinnen herangezogen.

Bei begründeter Ablehnung bzw. Ausschließung einer Vorsitzenden wird die Vorsitzende nach den Regelungen über die Vertretung vertreten. Die Kammer der Vertreterin wird von der nächsten turnusmäßigen Zuteilung ausgenommen; dies gilt nicht für die begründete Ablehnung oder Ausschließung in Ta-Verfahren. Betrifft die Ausschließung oder Ablehnung mehrere Verfahren, so gilt Ziffer II Nr. 6 entsprechend.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Femininum verwendet. Diverse, männliche oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

c) Ausschließung oder Ablehnung einer ehrenamtlichen Richterin

Im Falle eines in mündlicher Verhandlung gestellten Ablehnungsgesuchs entscheidet die restliche Kammer. Hinzuziehen ist die ehrenamtliche Richterin, die in der betroffenen Liste vor der abgelehnten ehrenamtlichen Richterin aufgeführt ist. Im Falle der Verhinderung dieser ehrenamtlichen Richterin ist die davor bezeichnete ehrenamtliche Richterin heranzuziehen. Im Falle weiterer Verhinderungen gilt Entsprechendes.

Im Falle eines außerhalb mündlicher Verhandlung gestellten Ablehnungsgesuchs entscheiden neben der Vorsitzenden der Kammer und der ehrenamtlichen Richterin, die mit der abgelehnten Richterin zu einer bereits erfolgten Sitzung geladen war oder zu einer bevorstehenden Sitzung geladen ist, die ehrenamtliche Richterin, die im Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs nach der betroffenen Liste zu einer Sitzung zu laden wäre. Im Falle eines Tatbestandes, der die Ausschließung einer ehrenamtlichen Richterin rechtfertigen könnte, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Im Falle der begründeten Ausschließung oder Ablehnung einer ehrenamtlichen Richterin ist diejenige ehrenamtliche Richterin hinzuziehen, die nach der Liste am Tag der Entscheidung über das Gesuch als nächste zur Sitzung zu laden wäre, bei Verhinderung diejenige, die in üblicher Reihenfolge als nächste zu laden wäre usw.

Die ehrenamtliche Richterin gilt für die gesamte Sitzung als verhindert, wenn sich die begründete Ausschließung oder Ablehnung nur auf ein Verfahren der Sitzung bezieht und dies spätestens am Tag vor der Sitzung festgestellt wird.

Richten sich Ausschließung bzw. Ablehnung gegen beide ehrenamtliche Richterinnen, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

II. Geschäftsverteilung

1.

Die Kammer 1 erledigt alle nach dem Gesetz der Kammer 1 zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ferner zuständig für Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG i.V.m. §§ 198 ff GVG, nach § 49 Abs. 2 ArbGG, § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG sowie § 159 GVG.

Die Kammer 3 bearbeitet alle nach §§ 21 Abs. 5, 27, 28 und 37 Abs. 2 ArbGG sowie nach § 44b DRiG anfallenden Sachen. Über den Antrag nach § 44b Abs. 4 Satz 2 DRiG entscheidet die Kammer 1.

Diese Zuweisungen an die Kammern 1 und 3 erfolgen jeweils ohne Anrechnung.

2.

a) Kammer 1 ist für alle Ta-Sachen zuständig.

b) Kammer 8 werden alle Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG i.V.m. § 64 Abs. 7 ArbGG zugewiesen. Die Vorsitzende der Kammer 8 wird als Güterichterin bestimmt.

3.

a) Die Kammern 2, 3, 4 und 9 übernehmen im Turnus die Bearbeitung der eingehenden Berufungs-, Beschwerde- und sonstigen Verfahren, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan besteht. Dabei bleibt Kammer 2 von jeder vierten Zuteilung der SLa-Sachen ausgenommen.

b) Zurückverweisungen an das Sächsische Landesarbeitsgericht fallen unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat.

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an eine andere Kammer des Sächsischen Landesarbeitsgerichts wird die bezeichnete Kammer, anderenfalls die mit der Vertretung betraute Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist die an sich zuständige Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der zurückverwiesenen Sache nicht besetzt, so wird die Sache turnusmäßig verteilt. Zurückverwiesene Sachen der Kammer 7 werden der Kammer 3 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

c) Wiederaufnahme- und Nichtigkeitsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus derjenigen Kammer zugewiesen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Derartige Anträge in Verfahren der Kammer 7 werden der Kammer 3 zugewiesen.

4.
Für die Verteilung nach Nr. 3 werden die eingehenden Sachen arbeitstäglich gesammelt und am nächsten Arbeitstag nach der in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift gewählten Bezeichnung der erstgenannten Rechtsmittelführerin oder erstgenannten Antragstellerin alphabetisch – unter Bezugnahme auf den Duden - geordnet.

Die alphabetische Sortierung richtet sich bei Verfahren, in denen es um die Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts geht (§ 36 ZPO), nach dem Nachnamen der Klägerin bzw. der Antragstellerin.

5.

Rechtsmittel und Anträge in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren werden sofort verteilt. Ist bereits die Hauptsache anhängig, so gelangen sie abweichend von der allgemeinen Verteilung an die mit der Hauptsache befasste Kammer. Entsprechendes gilt auch, wenn die Hauptsache dem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung folgt. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung unter Anrechnung auf den Turnus.

6.

Gehen am selben Tag mehrere Berufungen, Beschwerden oder sonstige Anträge derselben Rechtsmittelführerin/Antragstellerin oder gegen dieselbe Rechtsmittelgegnerin/Antragsgegnerin ein, so gelangen sie abweichend von der allgemeinen Verteilung an dieselbe nach dem Turnus als erste zuständige Kammer. Dies gilt auch bei unterschiedlicher Parteistellung in der Berufungsinstanz. Die ersten vier Sachen werden alle auf den Turnus angerechnet. Danach erfolgt bis zu 10 Sachen für je angefangene 2, danach für je angefangene 10 Sachen jeweils eine Anrechnung auf den Turnus. Der Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland bleiben für die Feststellung, ob dieselbe Partei bzw. dieselbe Antragstellerin/Antragsgegnerin beteiligt ist, unberücksichtigt.

Kann ein Rechtsmittel mangels eindeutiger Angaben noch nicht einer bestimmten Kammer zugewiesen werden, wird es zunächst im allgemeinen Turnus verteilt. Im Übrigen gilt Nr. 10 entsprechend.

7.
Im Fall der Trennung von Prozessen erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Spruchkörperübergreifende Prozessverbindungen nach § 147 ZPO erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus durch die für das insoweit älteste Verfahren

des Landesarbeitsgerichts zuständige Vorsitzende. Nr. 10 Satz 2 gilt nicht entsprechend.

8.

Ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen, fällt sie ohne Anrechnung, bei zwischenzeitlichem Wechsel der Kammervorsitzenden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die vorher mit ihr befasst war. Dies gilt auch für erneute oder wiederholt eingelegte Rechtsmittel und sonstige Anträge, unabhängig davon, ob die Sache bereits im Register ausgetragen ist. Die Verteilung erfolgt abweichend von Ziffer II Nr. 4 sofort.

9.

Entscheidet ein Arbeitsgericht durch Teilurteil, fallen Berufungen gegen ein weiteres Teilurteil oder gegen das Schlussurteil unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Kammer, die für die Berufung gegen das erste Teilurteil zuständig ist oder – soweit das Verfahren dort bereits abgeschlossen wurde - war. Dies gilt für eine Berufung gegen ein Ergänzungsurteil und das Beschlussverfahren entsprechend. Gleiches gilt, allerdings ohne Anrechnung auf den Turnus, wenn gegen eine bestimmte Entscheidung eines Arbeitsgerichts mehr als ein Rechtsmittel eingelegt wird. Soweit aufgrund einer Umverteilung von Verfahren ein gegen ein solches Teil- oder Schlussurteil gerichtetes Berufungsverfahren auf eine andere Kammer übergeht, gehen die gegen weitere Teil- bzw. Schlussurteile derselben Sache gerichtete Berufungsverfahren ebenfalls auf dieselbe Nachfolgekammer über.

10.

Wurde eine Sache einer Kammer fehlerhaft zugewiesen, ist sie der zuständigen Kammer zuzuweisen. Der abgebenden Kammer wird nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes - ohne Anrechnung auf den Turnus - die erste ab dem nächsten Tag eingehende Sache zugewiesen. Auf andere bereits zugewiesene Verfahren hat das keinen Einfluss.

11.

Ist eine Kammer wegen Ablaufs der Abordnung oder wegen Versetzung der Vorsitzenden länger als 6 Wochen nicht besetzt, bleibt die betreffende Kammer mit Beginn der 7. Woche bis zum Ende der Verhinderung bzw. bis zur Neubesetzung der Kammer bei der Zuteilung neu eingehender Verfahren unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Rechtsmittel, Beschwerden und Anträge, die in Zusammenhang mit bereits in der Kammer anhängigen Rechtsmitteln, Beschwerden und Anträgen stehen (Ziffer II Nr. 5, 8, 9 und 12).

12.

Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten, mit denen die Vorsitzende der turnusmäßig zuständigen Kammer bereits als Schlichterin bzw. Vorsitzende einer Einigungsstelle befasst war oder nach den Hauptanträgen oder der Entscheidung des Arbeitsgerichts befasst werden soll, werden der Kammer ihrer Vertreterin zugeteilt. Eine Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn es um die Anwendung oder die Folgen des Spruches einer Einigungsstelle geht, der die Vorsitzende der turnusmäßig zuständigen Kammer vorgesessen hat.

13.

Die in früheren Geschäftsverteilungsplänen erfolgten Zuweisungen bleiben bestehen, soweit sie nicht mit diesem oder künftigen Geschäftsverteilungsplänen geändert werden.

III. Ehrenamtliche Richterinnen

1.

Die ehrenamtlichen Richterinnen werden den Kammern zugewiesen und in nach Beisitzerinnen der Arbeitgeberinnenseite bzw. der Arbeitnehmerinnenseite getrennten Listen geführt. Diese Listen sind als Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes im Anhang beigefügt. Für die Kammern 1 und 2 wird eine gemeinsame Liste gebildet.

Die den einzelnen Kammern bisher zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen werden zu Beginn eines Jahres alphabetisch geordnet und erhalten eine laufende Nummer.

Während des Geschäftsjahres wiederernannte ehrenamtliche Richterinnen bleiben ihren bisherigen Kammern an der bisherigen Stelle zugeteilt. Die laufende Nummer der ausscheidenden ehrenamtlichen Richterin wird im laufenden Jahr nicht ersetzt. In Laufe des Geschäftsjahres neu ernannte ehrenamtliche Richterinnen werden an das Ende der jeweiligen Liste gesetzt.

2.

Die ehrenamtlichen Richterinnen sind bei Festlegung des Sitzungstages oder bei Bestimmung des Verkündungstermins in Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO nach der Reihenfolge der Listen jeweils von der Geschäftsstelle zu bestimmen. Fällt der Verkündungstermin im Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO auf einen bereits bestimmten Sitzungstag, sind die für diesen Sitzungstag zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen zur Entscheidung zuständig.

Für Fortsetzungstermine werden die ehrenamtlichen Richterinnen nach der Reihenfolge der Liste herangezogen, soweit nicht bereits eine Beweisaufnahme begonnen hat. In diesem Fall sind die ehrenamtlichen Richterinnen heranzuziehen, die bereits an der Beweisaufnahme teilgenommen haben; sie sind dann für den gesamten Sitzungstag heranzuziehen.

Der Ladungsturnus wird zu Beginn des Geschäftsjahres neu begonnen. Bereits nach dem alten Turnus geladene ehrenamtliche Richterinnen bleiben für die Sitzungstage zuständig.

Sind sämtliche ehrenamtliche Richterinnen der Liste verhindert, werden die ehrenamtlichen Richterinnen der nachfolgend bestimmten Kammer nach Maßgabe der dort bestehenden Regelung herangezogen. In einem solchen Verhinderungsfalle gelten folgende Listen als Ersatzlisten:

Für die Kammern 1 und 2 diejenige der Kammer 3,
für die Kammer 3 diejenige der Kammer 4,
für die Kammer 4 diejenige der Kammer 5,
für die Kammer 5 diejenige der Kammer 9
für die Kammer 9 diejenige der Kammern 1 und 2.

Ist auch die vorgenannte Ersatzliste erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richterinnen der nächst folgenden Vertretungskammern herangezogen.

Sagt eine ehrenamtliche Richterin kurzfristig aus zwingenden Gründen ihre Teilnahme an einer Sitzung ab (am Sitzungstag oder einen Arbeitstag davor) oder bleibt sie der Sitzung fern, wird für sie eine ehrenamtliche Richterin der Hilfsliste herangezogen, die Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes ist. Die Heranziehung nach der Hilfsliste erfolgt zunächst in alphabetischer Reihenfolge bei den Richterinnen mit Wohnsitz in dem Arbeitsgerichtsbezirk, in dem die Sitzung stattfindet, danach in alphabetischer Reihenfolge bei den verbleibenden Richterinnen. Entsprechendes gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen außerhalb der mündlichen Verhandlung.

Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen der Hilfsliste verhindert, werden erst die ehrenamtlichen Richterinnen der Kammer, danach diejenigen der Vertretungskammern turnusmäßig herangezogen.

Die Verhinderung gilt stets für den gesamten Sitzungstag. Die ehrenamtliche Richterin wird für weitere Sitzungen nach Maßgabe des Turnus herangezogen.

IV. Sonstiges

In Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium, wenn zwischen den betroffenen Kammervorsitzenden keine Einigung zustande kommt.

V. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Chemnitz, den 4. Dezember 2024

Anlagen:
Anlage 1 - Listen der ehrenamtlichen Richterinnen
Anlage 2 - Hilfsliste

gez. Dr. Atanassov gez. Dr. Beumer gez. Heuwerth

gez. Houbertz gez. Kirst gez. Müseler